



Merkblatt

Renten- und Kapitalleistungen

Steuerliche Behandlung

1. Alters- und Hinterlassenen-Versicherung (AHV)	1
2. Invalidenversicherung (IV)	2
3. Die Berufliche Vorsorge (BVG)	3
4. Arbeitslosenversicherung und Insolvenzentschädigung ALV	4
5. Familienzulagen in der Landwirtschaft (FL) / Kantonale Familienzulagenordnungen	4
6. Erwerbsersatzordnung (EO)	5
7. Unfallversicherung (Private/UVG/SUVA)	5
8. Die gebundene Selbstvorsorge (Säule 3a)	6
9. Krankenversicherung (KV)	6
10. Militärversicherung (MV)	6
11. Lebensversicherungen	7
12. Leibrenten (freiwillige Vorsorge)	9
13. Zeitrentenversicherung	10
14. Wohnrecht (freiwillige Vorsorge)	10
15. Leistungen aus Haftpflichtrecht	10
16. Opferhilfe	10
17. Sachversicherung	10
18. Vorsorgeleistungen aus dem Ausland	11

Art und Form der Leistungen	Kantons- und Gemeindesteuern	Direkte Bundessteuer	Bemerkungen
1. Alters- und Hinterlassenen-Versicherung (AHV)			
Renten			
Altersrente Zusatzrente für Ehegatten	Steuerbar zu 100% (Art. 22 Abs. 1 StG)	Steuerbar zu 100% (Art. 22 Abs. 1 DBG)	
Zusatzrente für Kind	Steuerbar zu 100% (Art. 22 Abs. 1 StG)	Steuerbar zu 100 (Art. 22 Abs. 1 DBG)	Zusatzrenten für minderjährige und volljährigen Kindern aufgrund eines Hauptrentenanspruchs bei einem Elternteil sind immer bei Eltern steuerpflichtig
Hinterlassenenrenten			
Witwen- und Witwerrente Rente des geschiedenen Ehegatten	Steuerbar zu 100% (Art. 22 Abs. 1 StG)	Steuerbar zu 100% (Art. 22 Abs. 1 DBG)	

Halbwaisenrente Vollwaisenrente	Steuerbar zu 100% (Art. 22 Abs. 1 StG)	Steuerbar zu 100% (Art. 22 Abs. 1 DBG)	Halbwaisenrenten sind bis zur Mündigkeit durch den Inhaber der elterlichen Sorge zu versteuern. Ab Volljährigkeit sind diese durch den Waisen selbst zu besteuern. Vollwaisenrenten sind stets durch den Vollwaisen selbst zu versteuern.
Ergänzungsleistungen (EL)	Steuerfrei (Art. 24 Ziff. 10 StG)	Steuerfrei (Art. 24 lit. h DBG)	Ordentliche/jährliche Leistungen, die monatlich ausbezahlt werden sind steuerfrei. Sondervergütungen von Krankheits- und Pflegekosten sind an den Kosten anzurechnen.
Hilflosenentschädigungen	Steuerfrei, Kostenersatz (Art. 24 Ziff. 10 StG)	Steuerfrei, Kostenersatz (Art. 24 lit. h DBG)	Werden Pflegekosten geltend gemacht, sind Hilflosenentschädigungen abzugsmindern zu berücksichtigen.
Hilfsmittel für Altersrentner Hilfsmittel wie Prothesen, Hörgeräte, Perücken, Mietkosten für Rollstühle usw.	Steuerfrei	Steuerfrei	Kostenersatz

2. Invalidenversicherung (IV)			
Renten			
Invalidenrente Zusatzrente Ehegatten	Steuerbar zu 100% (Art. 22 Abs. 1 StG)	Steuerbar zu 100% (Art. 22 Abs. 1 DBG)	Invalidenrenten an minderjährige Invaliden stellen Erwerbersatz-einkünfte dar und sind daher vom Kind zu versteuern.
Zusatzrente Kind	Steuerbar zu 100% (Art. 22 Abs. 1 StG)	Steuerbar zu 100% (Art. 22 Abs. 1 DBG)	Besteuerung beim Berechtigten der Hauptrente
Rentennachzahlungen IV Invalidenrente Zusatzrente Ehegatte Zusatzrente Kind	Steuerbar zu 100% Reduzierter Steuersatz Art 35 StG)	Steuerbar zu 100% Reduzierter Steuersatz (Art 37 DBG)	Bei Rentennachzahlungen wird die Einkommenssteuer unter Berücksichtigung der übrigen Einkünfte zu dem Steuersatz berechnet der sich ergäbe, wenn an Stelle der einmaligen Leistung eine entsprechende jährliche Leistung ausgerichtet würde. Die Steuersatzermittlung erfolgt unter Einbezug der laufenden Rente.
Taggelder	Steuerbar zu 100% (Art. 22 Abs. 1 StG)	Steuerbar zu 100% (Art. 22 Abs. 1 DBG)	Sicherung des Lebensunterhalts während der Eingliederung
Ergänzungsleistungen (EL)	Steuerfrei (Art. 24 Ziff. 10 StG)	Steuerfrei (Art. 24 lit. h DBG)	Sicherung Existenzbedarf
Hilflosenentschädigungen (HE) HE für Volljährige	Steuerfrei, (Art. 24 Ziff. 10 StG)	Steuerfrei, (Art. 24 lit. h DBG)	Werden auch Pflegekosten geltend gemacht, sind die Hilflosenentschädigungen abzugsmindernd zu berücksichtigen.
Pflegebeiträge für Minderjährige	Steuerfrei, (Art. 24 Ziff. 10 StG)	Steuerfrei, (Art. 24 lit. h DBG)	

Eingliederungsmassnahmen <i>Leistungsarten</i> Medizinische Massnahmen Berufliche Massnahmen Integrationsmassnahmen Hilfsmittel	Steuerfrei, sofern Kostenersatz (Art. 24 Ziff. 10 StG)	Steuerfrei, sofern Kostenersatz (Art. 24 lit. h DBG)	Die von Dritten übernommenen/rückvergüteten Leistungen sind mit geltend gemachten Kosten zu verrechnen
---	---	---	--

3. Berufliche Vorsorge (BVG)

Renten			
Altersrente Invalidenrente Zusatzrente Ehegatten Kinderrente	Steuerbar zu 100% (Art 22. + 255 StG)	Steuerbar zu 100% (Art 22 + 204 DBG)	Zusatzrenten für minderjährige Kinder sowie für volljährige Kinder in Ausbildung sind durch den Berechtigten der Hauptrente zu versteuern. Halbweisenrenten sind bis zur Mündigkeit durch den Inhaber der elterlichen Sorgen zu versteuern. Ab Volljährigkeit sind diese durch den Waisen selbst zu versteuern. Vollweisenrenten sind immer durch den Vollwaisen selbst zu versteuern.
	Vorsorgeverhältnis bestand erst nach 01.01.1986		
	Steuerbar zu 100% (Art. 22 + 255 StG)	Steuerbar zu 100% (Art 22 + 204 DBG)	
Rentenbeginn vor 31.12.2001 und Vorsorgeverhältnis bestand vor 31.12.1986			
	Steuerbar zu 60%, zu 80% oder 100% (Art 22 + 255 StG)	Steuerbar zu 60%, 80% oder 100% (Art 22 +204 DBG)	Die Renten sind zu a) 60% steuerbar, wenn die Leistungen (Einlagen, Beiträge, Prämien) ausschliesslich vom Steuerpflichtigen (ohne Beiträge des Arbeitgebers) erbracht worden sind. b) 80% steuerbar, wenn die Leistungen zu mind. 20% vom Steuerpflichtigen erbracht worden sind. c) 100% in allen übrigen Fällen

Überbrückungsrenten	Steuerbar zu 100% (Art 22 StG)	Steuerbar zu 100% (Art. 22 DBG)	finanziert vom Arbeitgeber oder von einer patronalen Stiftung
Kapitalleistungen			
Alters- / Invalidenleistungen	Steuerbar zu 100% (Art. 22 Abs. 1 + 255 + 36 StG)	Steuerbar zu 100% (Art. 22 Abs. 1 + 204 + 38 DBG)	Gesonderte Jahressteuer
Vorbezug Wohneigentum	Steuerbar zu 100% (Art. 22 Abs. 1 + 255 + 36 StG)	Steuerbar 100% (Art. 22 Abs. 1 + 204 + 38 DBG)	
Verpfändung	Steuerfrei	Steuerfrei	Keine Pfandverwertung

4. Arbeitslosenversicherung und Insolvenzentschädigung ALV			
Arbeitslosentaggelder Kurzarbeits-, Schlechtwetter-, Insolvenzentschädigung Ausbildungs-, Einarbeitungs- zuschüsse Vorruhestandsregelung Taggeld an Versicherte, wel- che eine selbständige Er- werbstätigkeit planen, und Taggeld während vorüberge- hender Beschäftigung	Steuerbar zu 100% (Art. 23 Ziff. 1 StG)	Steuerbar zu 100% (Art. 23 Abs. 1 lit. a DBG)	Leistungen aus Arbeitslosenver- sicherung stellen grundsätzlich Ersatzeinkommen dar
Ausbildungskosten	Steuerfrei	Steuerfrei	Kostenersatz
Arbeitslosenhilfe	Steuerfrei (Art. 24 Ziff. 6 StG)	Steuerfrei (Art. 24 lit. d DBG)	Arbeitslose, welche die bundes- rechtlichen Leistungen ausge- schöpft haben, können unter bestimmten Voraussetzungen Taggelder der kantonalen Ar- beitslosenhilfe beanspruchen

5. Familienzulagen in der Landwirtschaft (FL) / Kantonale Familienzulagenordnungen			
Haushaltszulagen	Steuerbar zu 100% (Art. 17 Abs. 1 StG)	Steuerbar zu 100% (Art. 17 Abs. 1 DBG)	
Kinder-, Ausbildungs- und Geburtszulagen	Steuerbar zu 100% (Art. 17 Abs. 1 StG)	Steuerbar zu 100% (Art. 17 Abs. 1 DBG)	

6. Erwerbsersatzordnung (EO)			
Haushaltsentschädigungen Kinderzulagen Unterstützungszulagen Betriebszulagen	Steuerbar zu 100% (Art. 23 Ziff. 1 StG)	Steuerbar zu 100% (Art. 23 Abs. 1 lit. a DBG)	Leistungen der EO stellen Er- satz Einkommen dar

7. Unfallversicherung (Private/UVG/SUVA)

Taggelder/Renten			
Private Unfallversicherung / UVG-Zusatz (freiwillig) Taggeld	Steuerbar zu 100% (Art. 23 Ziff. 1 StG)	Steuerbar zu 100% (Art. 23 lit. a DBG)	
Oblig. Unfallversicherung (UVG + SUVA) Taggeld/Übergangstaggeld	Steuerbar zu 100% (Art. 23 Ziff. 1 StG)	Steuerbar zu 100% (Art. 23 lit. a DBG)	
Invalidenrente	Steuerbar zu 100% (Art. 23 Ziff. 1 StG)	Steuerbar zu 100% (Art. 23 lit. a DBG)	
Hinterlassenenrente Witwen- und Witwerrente Rente an geschiedene Ehegatten Halbwaisenrente Vollwaisenrente	Steuerbar zu 100% (Art. 23 Ziff. 1 StG)	Steuerbar zu 100% (Art. 23 lit. a DBG)	Halbwaisenrenten sind bis zur Mündigkeit durch den Inhaber der elterlichen Sorge zu versteu- ern. Ab Volljährigkeit sind diese durch den Waisen selbst zu ver- steuern Vollwaisenrenten sind immer durch den Vollwaisen selbst zu versteuern
Hilflosenentschädigung (HE)	Steuerfrei (Art. 24 Ziff. 10 StG)	Steuerfrei (Art. 24 lit. h DBG)	Werden Pflegekosten geltend gemacht, ist die HE abzugsmin- dernd zu berücksichtigen.

Kapitalleistungen:			
Private Unfallversicherung Versicherungssumme	Steuerbar zu 100% (Art. 23 Ziff. 2 + 36 StG)	Steuerbar zu 100% (Art. 23 lit. b + 38 DBG)	gesonderte Jahressteuer
Oblig. Unfallversicherung (UVG + SUVA) Entschädigung für vergangene oder zukünftige Erwerbsein- künfte	Steuerbar zu 100% (Art. 23 Ziff. 2 + 36 StG)	Steuerbar zu 100% (Art. 23 lit. b + 38 DBG)	gesonderte Jahressteuer
Integritätsentschädigungen/ Genugtuungsleistungen	Steuerfrei (Art. 24 Ziff. 9 StG)	Steuerfrei (Art. 24 lit. g DBG)	

UVG-Zusatzversicherung (freiwillig) Versicherungssumme	Steuerbar zu 100% (Art. 23 Ziff. 2 + 36 StG)	Steuerbar zu 100% (Art. 23 lit. b + 38 DBG)	gesonderte Jahressteuer
Pflegeleistungen Heilbehandlung, Hilfsmittel Bestimmter Sachschaden Reise-, Transport-, Rettungskosten Bestattungskosten	Steuerfrei	Steuerfrei	Kostenersatz

8. Die gebundene Selbstvorsorge (Säule 3a)

Renten			
Renten	Steuerbar zu 100% (Art. 22 Abs. 1 + 2 StG)	Steuerbar zu 100% (Art. 22 Abs. 1 + 2 DBG)	
Kapitalleistungen			
AHV	Steuerbar zu 100% (Art. 22 Abs. 1 + 36 StG)	Steuerbar zu 100% (Art. 22 Abs. 1 + 38 DBG)	gesonderte Jahressteuer
Wohneigentumsförderung (WEF)	Steuerbar zu 100% (Art. 22 Abs. 1 + 36 StG)	Steuerbar zu 100% (Art. 22 Abs. 1 + 38 DBG)	gesonderte Jahressteuer
Verpfändung	Steuerfrei	Steuerfrei	Sofern keine Pfandverwertung

9. Krankenversicherung (KV)

Taggeld	Steuerbar zu 100% (Art. 23 Ziff. 1 StG)	Steuerbar zu 100% (Art. 23 lit. a DBG)	
Krankenpflegeversicherung Untersuchungen/Analysen Beiträge an Badekuren Spitalaufenthalte usw.	Steuerfrei	Steuerfrei	Kostenersatz. Werden jedoch Kosten dafür geltend gemacht, sind die Beteiligungen Dritter abzuziehen
Weitergehende Leistungen Spitalzusatzversicherungen Zahnpflegeversicherung	Steuerfrei	Steuerfrei	Kostenersatz. Werden jedoch Kosten dafür geltend gemacht, sind die Beteiligungen Dritter abzuziehen

10. Militärversicherung (MV)

Renten/Taggelder			
Taggeld Entschädigungen für die Verzögerung der Berufsausbildung	Steuerbar zu 100% (Art. 23 Ziff. 1 StG)	Steuerbar zu 100% (Art. 23 lit. a DBG)	

Invalidenrente	Steuerbar zu 100% (Art. 23 Ziff. 2 StG)	Steuerbar zu 100% (Art. 23 lit. b DBG)	Invaliden- und Hinterlassenenrenten, die vor dem 1.1.1994 zu laufen begonnen haben, einschliesslich der altrechtlichen Invalidenrenten, die nach dem 1.1.1994 in eine Altersrente umgewandelt wurden, sind steuerfrei (Art 116 MVG)
Integritätsschadenrente Schadenersatzleistungen Entschädigungen für Berufsausbildungskosten	Steuerfrei (Art. 24 Ziff. 9 StG)	Steuerfrei (Art. 24 lit. g DBG)	
Kapitalleistungen			
Abfindungen	Steuerbar zu 100% (Art. 23 Ziff. 2 StG + 36 StG)	Steuerbar zu 100% (Art. 23 lit. b DBG + Art. 38 DBG)	gesonderte Jahressteuer
Genugtuungsleistungen Integritätsentschädigungen	Steuerfrei (Art. 24 Ziff. 9 StG)	Steuerfrei (Art. 24 lit. g DBG)	
Sachleistungen und Kostenvergütungen Entschädigungen für Berufsausbildungskosten	Steuerfrei	Steuerfrei	Kostenersatz

11. Lebensversicherungen			
A. Rückkauffähige Versicherung mit periodischen Prämien inkl. Erlebensfallversicherung lebenslängliche Todesfallversicherung (<i>Gemischte Versicherungen, nicht aus 2. und 3. Säule a</i>)			
Kapitalleistungen Tod Alter Rückkauf	Steuerfrei (Art. 24 Ziff. 4 StG)	Steuerfrei (Art. 24 lit. b DBG)	
B. Rückkauffähige Versicherung mit Einmalprämie inkl. lebenslängliche Todesfallversicherung (<i>nicht aus 2. und 3. Säule a</i>)			
Kapitalleistungen infolge Eintritt des versicherten Risiko			
Tod/Invalidität	Steuerfrei (Art. 24 Ziff. 4 + 20 (Abs. 1 Ziff. 1 StG) Erbchaftssteuer (Art. 118 StG)	Steuerfrei (Art. 24 lit. b + 20 Abs. 1 lit. a DBG)	
Kapitalleistungen im Erlebensfall oder bei Rückkauf			
Abschluss der Versicherung:			
Vor dem 1. Januar 1994	Steuerfrei (Art.78a StHG)	Steuerbar (Art. 20 Abs. 1 lit. a DBG) ist die Differenz der Barprämie zur ausbezahlten Bruttoleistung als Vermögensertrag.	Steuerfrei, wenn der Vorsorge dienend, sofern bei der Auszahlung das Vertragsverhältnis mindestens fünf Jahre gedauert hat oder der Versicherte das 60. Altersjahr vollendet hat (Art. 205a DBG, Fassung: 15.8.1994)

Vom 1. Januar 1994 bis und mit 31. Dezember 1998	Steuerfrei (Art. 78a StHG)	Steuerbar (Art. 20 Abs. 1 lit. a DBG) ist Differenz der Barprämie zur ausbezahlten Bruttoleistung als Vermögensertrag	steuerfrei, wenn der Vorsorge dienend, sofern bei der Auszahlung das Vertragsverhältnis mindestens fünf Jahre gedauert und der Versicherte das 60. Altersjahr vollendet hat (Art. 20 Abs. 1 lit. a DBG, Fassung: 7.10.1994)
Ab 1. Januar 1999 (Übergangsregelung, Stabilisierungsprogramm ab 1.1.2001)	Steuerbar (Art. 20 Abs. 1 Ziff. 1 StG)	Steuerbar (Art. 20 Abs. 1 lit. a DBG)	steuerfrei, sofern der Vorsorge dienend. Als der Vorsorge dienend gilt eine Kapitalversicherung, sofern bei der Auszahlung kumulativ erfüllt sind: <ul style="list-style-type: none"> • Begründung des Vertragsverhältnisses vor Vollendung des 66. Altersjahres • Mindestens fünfjährige Laufzeit • Auszahlung ab vollendetem 60. Altersjahr
Erlebensfallversicherung (nur mit Einmalprämie!)	Immer steuerbar (Art. 20 Abs. 1 Ziff. 1 StG) ist die Differenz der Barprämie zur ausbezahlten Bruttoleistung als Vermögensertrag.	Immer steuerbar (Art. 20 Abs. 1 lit. a DBG) ist die Differenz der Barprämie zur ausbezahlten Bruttoleistung als Vermögensertrag.	Gilt nicht als steuerlich privilegiert gem. KS Nr. 24.
C. Nicht rückkaufsfähige Versicherung (Risikoversicherung ohne Rückgewähr) inkl. Erlebensfallversicherung, Erwerbsunfähigkeits-, Todesfall-, Hinterbliebenen-, Überlebenszeitrenten oder Überlebensrenten			
Kapitalleistungen bei Tod/Invalidität	Steuerbar zu 100% (Art. 23 Ziff. 2 + 36 StG) Überschussanteile im Erlebensfall: Steuerbar zu 100% (Art. 16 STG)	Steuerbar zu 100% (Art. 23 lit. b + 38 DBG) Überschussanteile im Erlebensfall: Steuerbar zu 100% (Art. 16 STG)	
Kapitalleistung aus Erlebensfallversicherung (nur ohne Rückgewähr)	Ausnahme! (PBu) Steuerbar zu 100% zusammen mit dem übrigen Einkommen (Art. 16 StG)	Steuerbar zu 100% zusammen mit dem übrigen Einkommen (Art. 16 DBG)	
Renten (bei Tod oder Invalidität)	Steuerbar zu 100% (Art. 23 Ziff. 2 StG)	Steuerbar zu 100% (Art. 23 lit. b DBG)	
D. Kombinierte, rückkaufsfähige und nicht rückkaufsfähige Versicherung mit periodischen Beiträgen (nicht aus 2. und 3. Säule a)			
Kapitalleistungen bei Tod oder Invalidität	Sparanteil (inkl. Bonus) ist steuerfrei (Art. 24 Ziff. 4 StG)	Sparanteil (inkl. Bonus) ist steuerfrei (Art. 24 lit. b DBG)	Risikoteil ist steuerbar bei Vorliegen einer Steuerumgehung (wenn der Risikoanteil höher ist als die Auszahlung im Erlebensfall)
Alter	Steuerfrei (Art. 24 Ziff. 4 StG)	Steuerfrei (Art. 24 lit. b DBG)	

Rückkauf	Steuerfrei (Art. 24 Ziff. 4 StG)	Steuerfrei (Art. 24 lit. b DBG)	
Renten (bei Tod oder Invalidität)	Steuerbar zu 100% (Art. 23 Ziff. 2 StG)	Steuerbar zu 100% (Art. 23 lit. b DBG)	
E. Kombinierte, rückkaufsfähige und nicht rückkaufsfähige Versicherung mit Einmalprämie (nicht aus 2. und 3. Säule a)			
Tod/Invalidität	Sparanteil (inkl. Bonus) ist steuerfrei (Art. 24 Ziff. 4 StG) Risikoteil ist steuerbar bei Vorliegen einer Steuerumgehung (Art. 23 Ziff. 2 + 36 StG)	Sparanteil (inkl. Bonus) ist steuerfrei (Art. 24 lit. b DBG) Risikoteil ist steuerbar bei Vorliegen einer Steuerumgehung (Art. 23 lit. b und 38 DBG)	Eine Steuerumgehung liegt vor, wenn der Risikoanteil höher ist als die Auszahlung im Erlebensfall
Alter / Rückkauf analog Ziff. 11B			

12. Leibrenten (freiwillige Vorsorge)			
Leibrenten sowie Einkünfte aus Verpfändung			
Rente	Steuerbar zu 40% (Art. 22 Abs. 3 StG)	Steuerbar zu 40% (Art. 22 Abs. 3 DBG, in Kraft seit 1.1.2001)	Die Leibrenten können jedes Jahr unterschiedliche Überschussanteile beinhalten, deshalb ist die Bestätigung über die ausbezahlte Jahresrente einzureichen.
Kapitalleistungen aus Leibrentenversicherung mit Rückgewähr (neue Praxis ab 27.1.06/4.1.2010)			
Rückkauf vor Rentenbeginn , wenn die Kriterien nach Art. 20 Abs 1 Ziff. 1 StG bzw. Art. 20 Abs. 1 Bst. a DBG nicht erfüllt sind	Steuerbar ist der Ertragsanteil (Art. 20 StG)	Steuerbar ist der Ertragsanteil Art. 20 DBG)	Der Ertragsanteil ist der Auszahlungsbetrag abzüglich geleistete Einmaleinzahlung) mit dem übrigen Einkommen (analog Zeitrente
Rückkauf vor Rentenbeginn , wenn die Kriterien nach Art. 20 Abs 1 Ziff. 1 StG bzw. Art. 20 Abs. 1 Bst. a DBG erfüllt sind Rückkauf nach Rentenbeginn Tod , Prämienrückgewähr bei Tod, Ablösewert für garantierte Renten im Todesfall	Steuerbar sind 40 % der Rückkaufs-/Rückgewährsumme (Art. 22 Abs. 3 StG) mit Jahressteuer nach Art. 36 StG	Steuerbar sind 40 % der Rückkaufs-/Rückgewährsumme (Art. 22 Abs. 3 DBG) mit Jahressteuer nach Art. 38 DBG	Bei Tod sind die restlichen 60 % der Erbschaftssteuer am Wohnsitz des Erblassers zuzuordnen

13. Zeitrentenversicherung			
Periodische Zahlungen	Zinsquote zu 100% als Wertschriftenertrag (Art. 20 Abs. 1 StG)	Zinsquote zu 100% (Art. 20 Abs. 1 DBG)	

14. Wohnrecht (freiwillige Vorsorge)			
Wohnrecht / Nutzniessung			
Einkünfte aus einem mit einer Nutzniessung oder einem Wohnrecht belasteten Vermögen	Steuerbar zu 100% (Art. 21 Abs. 1 StG)	Steuerbar zu 100% (Art. 21 Abs. 1 DBG)	Eigenmietwert

15. Leistungen aus Haftpflichtrecht			
Entschädigungen	Steuerbar zu 100 % (Art. 23 Ziff. 2 + 36 StG)	Steuerbar zu 100 % (Art. 23 lit. b + 38 DBG)	Einmalige oder wiederkehrende Entschädigungen bei Tod und für bleibende körperliche oder gesundheitliche Nachteile, wie Entschädigungen für vergangene oder künftige Erwerbseinkünfte (ausgenommen Kostenersatz)
Kapitalleistungen Renten	Steuerbar zu 100 % (Art. 23 Ziff. 2 StG)	Steuerbar zu 100 % (Art. 23 lit. b DBG)	
Haushaltsentschädigung Heil- und Pflegekosten	Steuerfrei	Steuerfrei	Kein Erwerbssersatz
Genugtuungsleistungen Integritätsentschädigungen	Steuerfrei (Art. 24 Ziff. 9 StG)	Steuerfrei (Art. 24 lit. g DBG)	

16. Opferhilfe gemäss OHG (Art 11 – 15 OHG)			
Erwerbsausfall	Steuerbar zu 100 % (Art. 23 StG)	Steuerbar zu 100 % (Art. 23 DBG)	
Haushaltsentschädigung Heil- und Pflegekosten	Steuerfrei	Steuerfrei	Kostenersatz
Genugtuungsleistungen Beratung Schutz im Verfahren	Steuerfrei	Steuerfrei	Kostenersatz

17. Sachversicherung			
Entschädigung für Sachschaden	steuerfrei	steuerfrei	Kostenersatz

18. Vorsorgeleistungen aus dem Ausland

Pensionskassenleistungen eines privatrechtlichen Arbeitsverhältnisses (BVG-ähnliche Leistungen) Weitere Ruhegehälter, ungeachtet des früheren Arbeitsverhältnisses (z.B. AHV-ähnliche Leistungen)

Rente	grundsätzlich steuerbar in der Schweiz (Art. 22 StG) Ausser das DBA regelt es anderweitig	grundsätzlich steuerbar in der Schweiz. (Art. 22 Abs. 1 DBG) Ausser das DBA regelt es anderweitig	Das DBA mit dem Zahlerstaat ist zu konsultieren. Die Rente ist steuerbar mit dem übrigen Einkommen.
Kapitalleistung	Grundsätzlich steuerbar in der Schweiz (Art 22 StG) Ausser das DBA regelt es anderweitig	grundsätzlich steuerbar in der Schweiz. (Art. 22 Abs. 1 DBG) Ausser das DBA regelt es anderweitig	Das DBA mit dem Zahlerstaat ist zu konsultieren. Die Kapitalleistung ist steuerbar mit einer gesonderten Jahressteuer

Pensionskassenleistungen eines öffentlich-rechtlichen Arbeitsverhältnisses (BVG-ähnliche Leistungen)

Rente	Grundsätzlich steuerbar in der Schweiz (Art 22 StG) Ausser das DBA regelt es anderweitig	grundsätzlich steuerbar in der Schweiz. (Art. 22 Abs. 1 DBG) Ausser das DBA regelt es anderweitig	Das DBA mit dem Zahlerstaat ist zu konsultieren. Die meisten DBA sehen in diesen Fällen eine Besteuerung im ausländischen Zahlerstaat vor.
Kapitalleistung	Grundsätzlich steuerbar in der Schweiz (Art 22 StG) Ausser das DBA regelt es anderweitig	grundsätzlich steuerbar in der Schweiz. (Art. 22 Abs. 1 DBG) Ausser das DBA regelt es anderweitig	Gesonderte Jahressteuer Das DBA mit dem Zahlerstaat ist zu konsultieren. Die meisten DBA sehen in diesen Fällen eine Besteuerung im ausländischen Zahlerstaat vor

Grundsätzliches

- Bonus/Überschussanteile, die mit der Prämie verrechnet werden, sind steuerfrei.
- Bonus/Überschussanteile, die mit dem Kapital oder Rente ausbezahlt werden, sind analog der Versicherungsleistung zu besteuern bzw. sind auch steuerfrei.
- Bei fremdfinanzierten Kapitalversicherungen mit *Einmalprämien* werden die **Schuldzinsen nicht** zum Abzug zugelassen. Nach geltender Gerichtspraxis liegt eine Fremdfinanzierung vor, wenn das **Nettovermögen des Versicherten nicht mindestens 50% grösser ist als der einbezahlte Versicherungsbetrag**.

Inkrafttreten und Publikation

Dieses Merkblatt wird im Internet publiziert und gilt ab sofort.